

Ehrungsordnung des StadtSportBund Dortmund e. V.

- Beschlossen vom Hauptausschuss am 26.11.2008
- Geändert vom Vorstand am 26.08.2024

StadtSportBund Dortmund e. V.
Beurhausstr. 16-18
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50 111 11
Mail: info@ssb-do.de
www.ssb-do.de

Ehrungsordnung des SSB Dortmund e. V.

Präambel

Der StadtSportBund Dortmund e. V. kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Dortmund erworben haben und Mitgliedsvereine ehren, die 25-jährige Jubiläen oder ein Vielfaches davon feiern.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Fritz-Kauermann-Ehrenplakette
- die Verdienstnadel des SSB
- die silberne und goldene Ehrennadel des SSB
- Vereinsjubiläen

§ 2 Fritz-Kauermann-Ehrenplakette

1. Der Vorstand des SSB hat die Fritz-Kauermann-Ehrenplakette“ anlässlich des 80. Geburtstages von Fritz Kauermann – dem Gründer des SSB und ehemaligen Kreissportverband Dortmund e. V. – am 24. Oktober 1984 gestiftet.
2. Die Plakette ist die höchste Auszeichnung des SSB und wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich um den Sport in Dortmund und das Wohl der Sportvereine besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste müssen in Haltung und Leistung innerhalb des Dortmunder Sports liegen.

§ 3 Verdienstnadel des SSB

1. Mit der Verleihung der Verdienstnadeln des SSB können Personen ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten in einem Dortmunder Sportverein.
2. Die Verleihung setzt voraus:
 - 2.1 eine in der Regel 20-jährige Tätigkeit in einem Dortmunder Verein
 - 2.2 oder den Besitz der goldenen Verdienstnadel/Ehrennadel seines Vereines/Verbandes

§ 4 Silberne und goldene Ehrennadel des SSB

1. Mit der Verleihung der Ehrennadel des SSB können Personen ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeiten für den Dortmunder Sport in den Gremien des SSB oder in den Fachverbänden ausgezeichnet haben.
2. Die Verleihung setzt voraus:
 - 2.1 für die silberne Ehrennadel in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit (eine Vereinstätigkeit kann zu 50 Prozent angerechnet werden)
 - 2.2 für die goldene Ehrennadel den Besitz der silbernen Ehrennadel des SSB und in der Regel eine 20-jährige Tätigkeit (eine Vereinstätigkeit kann zu 50 Prozent angerechnet werden.)
 - 2.3 in besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung des Vorstandes von den Regelungen des Abs. 2 abgewichen werden.

§ 5 Vereinsjubiläen

1. Mitgliedsvereine, die 25-jährige Jubiläen oder ein Vielfaches davon feiern, können eine Urkunde sowie eine Prämie des SSB beantragen.
2. Der Antrag ist an den SSB-Vorstand zu richten, dazu wird ein entsprechendes Formular auf der Homepage des SSB zur Verfügung gestellt.
3. Der Antrag sollte mindestens acht Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung beim SSB eingegangen sein.

§ 6 Verleihung

1. Die Verleihung der Auszeichnungen wird durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.
2. Die Übergabe der Urkunden erfolgt in der Mitgliederversammlung des SSB oder in einer gesonderten Veranstaltung des SSB, einer Fachschaft oder eines Mitgliedsvereins.
3. Die Verleihung der Auszeichnung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einer vom Vorstand benannten Person vorgenommen.
4. Über die Ehrungen und Auszeichnungen wird der SSB öffentlich berichten.

§ 7 Verfahren und Zuständigkeiten

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 2 genannten Auszeichnung mit der Fritz-Kauermann-Ehrenplakette ist der Vorstand, Beirat oder die ständige Konferenz. Die Verleihung erfolgt auf der Grundlage eines vorliegenden Antrags durch Beschlüsse des Vorstandes und Beirates.
2. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnung sind Vorstand, Beirat, ständige Konferenz oder eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB eines Mitgliedsvereins. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen der zu ehrende Person beizufügen. Die SSB Verdienst- und Ehrennadeln werden auf der Grundlage eines Antrags durch Beschluss des Vorstandes verliehen.
3. Antragsberechtigt für die Auszeichnung anlässlich von Vereinsjubiläen nach § 5 ist eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB eines Mitgliedsvereins.

§ 8 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrungen und Auszeichnungen können widerrufen werden bei Verstößen gegen die Satzung des SSB.
2. Die Aberkennung wird durch die Gremien des SSB ausgesprochen, die für die jeweilige Auszeichnung zuständig waren.